



Satzung des Dresden für Alle e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Dresden für Alle e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und -ziele

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Vernetzung von Initiativen, Vereinen, Verbänden, Religionsgemeinschaften, Gewerkschaften, Institutionen und Einzelpersonen, die sich in ihrer Tätigkeit für die Durchsetzung der in der UN-Charta formulierten Menschenrechte, die Wahrung des demokratischen Selbstbestimmungsrechtes des Einzelnen sowie für eine demokratische, partizipative wie selbstbestimmte Stadtgesellschaft in Dresden einsetzen.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins soll nachhaltig dazu beitragen, ein weltoffenes, vielfältiges, demokratisches, partizipatives und selbstbestimmtes Gemeinwesen in Dresden zu gestalten.
- (3) Der Verein fördert bürgerschaftliches Engagement zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger, unter §2 (1) und (2) genannter Zwecke.
- (4) Der Verein folgt in seiner Wertorientierung den Grundwerten der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und handelt im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Er arbeitet in rechtlicher Selbständigkeit und geistiger Offenheit.
- (5) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die der Realisierung von Vereinszweck und -ziel dienen,
 - (b) die Trägerschaft von Aktionen und Initiativen der im Netzwerk „Dresden für Alle“ Vertretenen,
 - (c) das Einwerben von Spenden und Fördergeldern sowie deren Verwaltung und Verwendung im Sinne des unter §2 (1) bis (3) genannten Vereinszweckes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (vgl.§ 52 Pkt. 10 und 25).

Dresden für Alle e. V.

Vereinsregister / Central Register of Associations:
VR 7940, Amtsgericht Dresden

Vorstand / Board: Matthias Neutzner,
Susanne Adam, Dr. Margot Gaitzsch

Postanschrift / Postal address:
Pillnitzer Landstraße 51, 01326 Dresden

Internet: www.dresdenfueralle.de
E-Mail: verein@dresdenfueralle.de

Bankverbindung / Bank account:
IBAN DE 8785 0503 0002 2109 3257
BIC OS DDD E81
Ostächsische Sparkasse Dresden

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand und ist nur zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen möglich.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern: der/dem Vorsitzenden, der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister/-in. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- (b) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- (c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
- (d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

(4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Der Vorstand sucht in wesentlichen Entscheidungen inhaltlicher wie finanzieller Art (Geschäftswert oberhalb von monatlich 2000 €) den Konsens mit dem Netzwerkrat von „Dresden für Alle“.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn die Einberufung von 1/4 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende/n unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung ist als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

(5) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfende, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein

dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- (a) Gebührenbefreiungen,
- (b) die Aufgaben des Vereins,
- (c) die Aufnahme von Darlehen,
- (d) die Mitgliedsbeiträge,
- (e) Satzungsänderungen,
- (f) Auflösung des Vereins.

(7) Eine satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(8) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Aufwandsersatz

(1) Mitglieder - soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden - und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten .

(2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.

(3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 10 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden,

wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden und von der nächsten Mitgliederversammlung per Satzungsänderungsbeschluss bestätigt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Ausländerrat Dresden e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 15. Juni 2015 in Dresden.